

...hiermit antworte ich auf Ihre E-Mail vom 10. März 2023. Ihre Anfrage wird als Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) behandelt.

Die begehrten Auskünfte und Fragen 1) bis 6) und 8) und 9) können von hier aus nicht beantwortet werden. Hierzu liegen mir keine Informationen vor.

Über die begehrten Informationen verfügt – wenn überhaupt –ausschließlich das Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz.

Die Frage 7) wird wie folgt beantwortet:

Die Entscheidung über die Veröffentlichung von gerichtlichen Entscheidungen erfolgt durch die Entscheider bzw. Entscheiderinnen , der sie getroffen hat in eigener

Verantwortung und ohne Einbeziehung der Gerichtsverwaltung. Daher kann ich keine Aussage über die genaue Anzahl der veröffentlichten Entscheidungen treffen.

Die als veröffentlichungswürdig eingestuften Entscheidungen werden nach einer Anonymisierung an die durch das Ministerium der Justiz zur Verfügung

gestellte E-Mail-Verteileradresse urteilsversand@jm.rlp.de <<mailto:urteilsversand@jm.rlp.de>> versandt. In diesem Verteiler sind nach meiner Kenntnis die Verlage C.H. Beck, juris und Wolters Kluwer enthalten.

Kosten gemäß § 24 LTransG werden nicht erhoben.

Sie haben die Möglichkeit den Landesbeauftragten für Informationsfreiheit anzurufen (§ 12 Abs. 4 LTransG).

Mit freundlichen Grüßen